

Auf seiner 3792. Sitzung am 21. Juni 1997 behandelte der Rat den Punkt "Die Situation zwischen Irak und Kuwait".

**Resolution 1115 (1997)  
vom 21. Juni 1997**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen, insbesondere seine Resolutionen 687 (1991) vom 3. April 1991, 707 (1991) vom 15. August 1991, 715 (1991) vom 11. Oktober 1991 und 1060 (1996) vom 12. Juni 1996,

*Kenntnis nehmend* von dem Schreiben des Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission vom 12. Juni 1997 an den Präsidenten des Sicherheitsrats<sup>273</sup>, worin der Exekutivvorsitzende dem Rat über die Vorfälle vom 10. und 12. Juni 1997 berichtet, als die irakischen Behörden einer Inspektionsgruppe der Sonderkommission den Zugang zu Standorten in Irak verweigerten, die von der Kommission zur Inspektion vorgesehen waren,

*entschlossen*, die uneingeschränkte Einhaltung der Verpflichtungen aufgrund aller früheren Resolutionen, insbesondere der Resolutionen 687 (1991), 707 (1991), 715 (1991) und 1060 (1996), durch Irak sicherzustellen, wonach der Sonderkommission sofortiger, bedingungsloser und uneingeschränkter Zugang zu allen Standorten zu gewähren ist, die sie zu inspizieren wünscht,

*betonend*, daß jeglicher Versuch Iraks, den Zugang zu solchen Standorten zu verweigern, unannehmbar ist,

*in Bekräftigung* des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität, territoriale Unversehrtheit und politische Unabhängigkeit Kuwaits und Iraks,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt* die wiederholte Weigerung der irakischen Behörden, Zugang zu den von der Sonderkommission bezeichneten Standorten zu gewähren, die eine eindeutige und offenkundige Verletzung der Bestimmungen der Resolutionen des Sicherheitsrats 687 (1991), 707 (1991), 715 (1991) und 1060 (1996) darstellt;

2. *verlangt*, daß Irak mit der Sonderkommission im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen voll zusammenarbeitet und daß die Regierung Iraks den Inspektionsgruppen der Sonderkommission sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu ausnahmslos allen Gebieten, allen Einrichtungen, allem Gerät, allen Unterlagen und allen Transportmitteln gewährt, die sie im Einklang mit dem Mandat der Sonderkommission zu inspizieren wünschen;

3. *verlangt außerdem*, daß die Regierung Iraks sofortigen, bedingungslosen und uneingeschränkten Zugang zu allen Amtsträgern und sonstigen ihr unterstehenden Personen ge-

währt, die die Sonderkommission zu befragen wünscht, damit die Kommission ihr Mandat voll wahrnehmen kann;

4. *ersucht* den Exekutivvorsitzenden der Sonderkommission, in seine konsolidierten Zwischenberichte nach Resolution 1051 (1996) einen Anhang aufzunehmen, in dem die Einhaltung der vorstehenden Ziffern 2 und 3 durch Irak bewertet wird;

5. *beschließt*, die in den Ziffern 21 und 28 der Resolution 687 (1991) vorgesehenen Überprüfungen erst nach der Vorlage des nächsten konsolidierten Zwischenberichts der Sonderkommission durchzuführen, die am 11. Oktober 1997 fällig ist, und danach die Überprüfungen wieder im Einklang mit Resolution 687 (1991) aufzunehmen;

6. *bekundet seine feste Absicht*, sofern nicht die Sonderkommission den Rat in dem Bericht nach den Ziffern 4 und 5 davon in Kenntnis setzt, daß Irak die vorstehenden Ziffern 2 und 3 im wesentlichen befolgt, zusätzliche Maßnahmen gegen diejenigen Kategorien irakischer Amtsträger zu verhängen, die für die Nichtbefolgung verantwortlich sind;

7. *bekräftigt seine volle Unterstützung* für die Bemühungen der Sonderkommission, die Durchführung ihres Mandats nach den einschlägigen Resolutionen des Rates sicherzustellen;

8. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3792. Sitzung einstimmig verabschiedet.*

**Beschlüsse**

Auf seiner 3817. Sitzung am 12. September 1997 behandelte der Sicherheitsrat den Punkt:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Bericht des Generalsekretärs gemäß Ziffer 3 der Resolution 1111 (1997) (S/1997/685)<sup>274</sup>

Schreiben des Vorsitzenden des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990) betreffend die Situation zwischen Irak und Kuwait an den Präsidenten des Sicherheitsrats, datiert vom 8. September 1997 (S/1997/692)<sup>274n</sup>.

**Resolution 1129 (1997)  
vom 12. September 1997**

*Der Sicherheitsrat,*

*unter Hinweis* auf seine früheren Resolutionen, insbesondere die Resolutionen 986 (1995) vom 14. April 1995 und 1111 (1997) vom 4. Juni 1997,

*bekräftigend*, daß der Zeitraum für die Durchführung der Resolution 1111 (1997) am 8. Juni 1997 um 0.01 Uhr New

<sup>273</sup> Ebd., Dokument S/1997/474.

<sup>274</sup> Ebd., *Supplement for July, August and September 1997*.

Yorker Ortszeit (Sommerzeit) begonnen hat und daß die Ausfuhr von Erdöl und Erdölprodukten durch Irak gemäß Resolution 1111 (1997) nicht die Billigung des in Ziffer 8 a) ii) der Resolution 986 (1995) erwähnten Verteilungsplans durch den Generalsekretär erforderte,

*Kenntnis nehmend* von dem Beschluß der Regierung Iraks, im Zeitraum vom 8. Juni bis 13. August 1997 kein Erdöl und keine Erdölprodukte zu exportieren, was durch Resolution 1111 (1997) erlaubt gewesen wäre,

*tief besorgt* über die humanitären Folgen, die sich daraus für das irakische Volk angesichts der Tatsache ergeben, daß die Mindereinnahmen aus dem Verkauf von Erdöl und Erdölprodukten die Auslieferung humanitärer Hilfsgüter verzögern und neue Härten für das irakische Volk bedeuten werden,

*feststellend*, daß, wie in dem Bericht des Ausschusses des Sicherheitsrats nach Resolution 661 (1990)<sup>275</sup> dargelegt, Irak nicht in der Lage sein wird, bis zum Ablauf des mit Resolution 1111 (1997) festgesetzten Zeitraums Erdöl und Erdölprodukte im Werte von 2 Milliarden US-Dollar zu exportieren und dabei gleichzeitig seiner Verpflichtung nachzukommen, innerhalb eines Zeitraums von 90 Tagen Erlöse von insgesamt höchstens 1 Milliarde US-Dollar zu erzielen, wie in Ziffer 1 der Resolution 986 (1995) und erneut in Resolution 1111 (1997) festgelegt,

*in Anerkennung* der im Bericht des Generalsekretärs<sup>276</sup> beschriebenen Situation bei der Auslieferung humanitärer Hilfsgüter an Irak und mit der Aufforderung, die Bemühungen um die Verbesserung dieser Situation fortzusetzen,

*betonend*, wie wichtig die in Ziffer 8 a) ii) der Resolution 986 (1995) vorgesehene gerechte Verteilung der humanitären Hilfsgüter ist,

*entschlossen*, jede weitere Verschlechterung der derzeitigen humanitären Lage zu verhindern,

*in Bekräftigung* des Eintretens aller Mitgliedstaaten für die Souveränität und territoriale Unversehrtheit Iraks,

*tätig werdend* nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *beschließt*, daß die Bestimmungen der Resolution 1111 (1997) in Kraft bleiben, daß die Staaten jedoch ermächtigt sind, die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak, einschließlich der damit unmittelbar zusammenhängenden finanziellen und sonstigen unabdingbaren Transaktionen, in einem Umfang zu gestatten, der ausreicht, um in einem Zeitraum von 120 Tagen ab 8. Juni 1997 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit (Sommerzeit) Erlöse in Höhe eines Gesamtbetrags von nicht mehr als 1 Milliarde US-Dollar und danach in einem Zeitraum von 60 Tagen ab 4. Oktober 1997 0.01 Uhr New Yorker Ortszeit (Sommerzeit) Erlöse in Höhe eines Gesamtbetrags von nicht mehr als 1 Milliarde US-Dollar zu erzielen;

<sup>275</sup> Ebd., Dokument S/1997/692, Anlage.

<sup>276</sup> Ebd., Dokument S/1997/685.

2. *beschließt außerdem*, daß die Bestimmungen der Ziffer 1 nur für den Zeitraum der Durchführung der Resolution 1111 (1997) gelten, und erklärt, daß er fest entschlossen ist, dafür Sorge zu tragen, daß bei künftigen Resolutionen, in denen die Staaten ermächtigt werden, die Einfuhr von Erdöl und Erdölprodukten aus Irak zu gestatten, streng auf die Einhaltung der in diesen Resolutionen festgesetzten Zeiträume für solche Einfuhren geachtet werden wird;

3. *bekundet seine volle Unterstützung* für die Absicht des Generalsekretärs, die dieser in seinem Bericht an den Sicherheitsrat<sup>276</sup> kundgetan hat, nämlich seine Bemerkungen hinsichtlich der Bedürfnisse schutzbedürftiger Gruppen in Irak dahin gehend weiterzuverfolgen, daß er die Maßnahmen der Regierung Iraks im Hinblick auf diese Gruppen überwacht;

4. *betont*, daß gemäß Resolution 1111 (1997) vorgelegte Verträge für den Ankauf von humanitären Hilfsgütern auf die Gegenstände beschränkt bleiben müssen, die in der Güterliste im Anhang zu dem zweiten Verteilungsplan aufgeführt sind, der von der Regierung Iraks ausgearbeitet und vom Generalsekretär gemäß Ziffer 8 a) ii) der Resolution 986 (1995) gebilligt worden ist, beziehungsweise daß vor dem Ankauf von nicht auf der genannten Liste aufgeführten Gütern eine entsprechende Änderung des Plans beantragt werden muß;

5. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

*Auf der 3817. Sitzung mit 14 Stimmen ohne Gegenstimme bei einer Enthaltung (Russische Föderation) verabschiedet.*

## Beschlüsse

Am 6. Oktober 1997 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär<sup>277</sup>:

"Im Einklang mit den Bestimmungen der Resolution 689 (1991) des Sicherheitsrats und im Lichte Ihres Berichts vom 24. September 1997<sup>278</sup> haben die Ratsmitglieder die Frage der Beendigung oder Weiterführung der Beobachtermission der Vereinten Nationen für Irak und Kuwait sowie die Modalitäten ihres Einsatzes geprüft.

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Ratsmitglieder mit Ihrer Empfehlung, die Mission beizubehalten, einverstanden sind. Im Einklang mit Resolution 689 (1991) haben sie beschlossen, die Frage bis zum 4. April 1998 erneut zu prüfen."

Auf seiner 3826. Sitzung am 23. Oktober 1997 behandelte der Rat den Punkt:

"Die Situation zwischen Irak und Kuwait

Mitteilung des Generalsekretärs (S/1997/774)<sup>279</sup>."

<sup>277</sup> S/1997/773.

<sup>278</sup> *Official Records of the Security Council, Fifty-second Year, Supplement for July, August and September 1997*, Dokument S/1997/740.

<sup>279</sup> Ebd., *Supplement for October, November and December 1997*.